

# **MERKBLATT**

# Ausfuhrlizenzen für Käse ohne Erstattung nach Kanada

STAND: 15.12.2020 - Version 01



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

<u>Inhalt</u> Seite

1	ALI	LGEMEINES	3
2	RE	CHTSGRUNDLAGEN	3
3	DA	RSTELLUNG DER MASSNAHME	4
;	3.1	Hinweis zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag	5
;	3.2	Anlage zum LizenZantrag	6
4	ZU	TRITTS- UND KONTROLLRECHTE	7
5	AU	IFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	7
6	RA	T UND HILFE / KONTAKT	8

## 1 ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt beschreibt die Käseausfuhren nach Kanada ohne Erstattung, die im Rahmen des Kontingentes zwischen der Europäischen Union und Kanada geschlossenen Abkommens genannt sind.

#### 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
  - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 zur Ergänzung der Verordnung (EU)
     Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen
  - Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen
- ⇒ Regelung der Zollkontingente:
  - Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
  - Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen
- **⇒ Merkblatt über Ein und Ausfuhrlizenzen 2016/C278/03**
- ⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBI II Nr. 375/2018
- ⇒ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

## 3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

#### **Exporte sind lizenzpflichtig!**

#### Kriterien:

- keine Sicherheit erforderlich
- die Lizenz ist nicht übertragbar
- das Bestimmungsland ist verbindlich anzugeben
- im Feld 15 (Bezeichnung nach der KN) können max. 6 Erzeugnisse eingetragen werden
- im Feld 16 (KN Code) sind die 8-stelligen KN-Codes und die kg je KN-Code einzusetzen
- bei Papier-Lizenzanträgen ist im Feld 17 und 18 die Gesamtmenge in kg einzusetzen; bei elektronischen Lizenzanträgen wird die Gesamtmenge vom Programm errechnet.
- im Feld 20 (Besondere Angaben) ist folgender Vermerk anzuführen:
   "Käse zur Ausfuhr direkt nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761. Kontingent für das Kalenderjahr ....."

oder gegebenenfalls

"Käse zur Ausfuhr direkt/über New York nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761. Kontingent für das Kalenderjahr ....."

Wird der Käse über Drittländer nach Kanada verbracht, müssen diese Drittländer anstelle von bzw. zusammen mit der Angabe New York angeführt werden.

- Bei Papier-Lizenzanträgen muss der AMA eine "Verpflichtungserklärung" (siehe Pkt.3.2.) vorgelegt werden. Bei elektronischen Lizenzanträgen ist das Feld "Anlagen zum Lizenzantrag" zu bestätigen.
- keine Liegefrist
- die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung bis zum darauffolgenden 31. Dezember
- ab 20. Dezember können ausschließlich Anträge für das folgende Kalenderjahr gestellt werden

Die Lizenz darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung verwendet werden.

Der Inhaber der Lizenz muss bei der AMA eine beglaubigte Abschrift der Lizenz beantragen. Diese ist der zuständigen Behörde Kanadas bei der Beantragung der Einfuhrlizenz vorzulegen.

# 3.1 HINWEIS ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

## Anlage zu Durchführungsverordnung (EU) 2020/761, Artikel 64 Abs. 3

(Käseexport nach Kanada ohne Erstattung)

	Anlage zum Lizenzantrag Nr gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2020/761
1. Angaben über den Antragstelle	genaue Firmenbezeichnung  It. Firmenbuch-Eintragung:
	Anschrift:
	Telefon: zuständig für Rückfragen (Durchwahl-Nr.)
zum Antrag	Ich/Wir erkläre(n) hiermit  - dass alle zur Herstellung der antragsrelevanten Erzeugnisse verwendeten Waren des Kapitels 04 der Kombinierten Nomenklatur ausnahmslos in der Europäischen Union gewonnen wurden.  Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit  - auf Ersuchen der Agrarmarkt Austria sämtliche von ihr zur Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege vorzulegen und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Kontrolle der Buchführung und der Umstände der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

# 4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

#### 5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

# 6 RAT UND HILFE / KONTAKT

#### Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria

Referat 11 - Marktbeihilfen

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 312 (Fr. Artner), DW 309 (Fr. Nitsche), DW 238 (Hr. Schabel), DW 206

(Fr. Brandl), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 - 303

E-Mail: <u>lizenzen@ama.gv.at</u>

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

#### **Impressum**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: <u>lizenzen@ama.gv.at</u>

#### Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.